1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557
219

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Juli 1980	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 80	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften** . . . . . *Ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 333-7, 331-6, 330-24 und 320-20; GVBl. II 12-9*	219
4. 7. 80	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1980 (Nachtragshaushaltsgesetz 1980)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-44*	239
26. 6. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule . . . . . *Ändert GVBl. II 70-90*	241

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 4. Juli 1980

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

   b) Als Abs. 4 wird angefügt:

   „(4) Für die Rechtswirksamkeit der Satzungen ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58 und § 82 Abs. 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, § 63, § 74 und § 138 bleiben unberührt."

2. Dem § 7 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

   „Er kann die Aufnahme nichtamtlicher Nachrichten und Anzeigen in Amtsblättern untersagen oder beschränken."

3. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21
   Ehrenamtliche Tätigkeit

   (1) Eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde soll nur Bürgern übertragen werden, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen; die besonderen Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 und § 72 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Bürger ist verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben; dies gilt nicht für das Amt des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Kassenverwalters.

   (2) Die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Gemeindevorstand, sofern gesetzlich nichts

[1]) Ändert GVBl. II 331-1

anderes bestimmt ist. Bei Übernahme seiner Tätigkeit ist der ehrenamtlich Tätige zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Berufung kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über Ehrenbeamte bleiben unberührt."

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Ablehnungsgründe

(1) Der Bürger kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die für die Berufung zuständige Stelle.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. bereits mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde ausübt,
2. mindestens acht Jahre als Mitglied der Gemeindevertretung angehört hat oder sonst ehrenamtlich für die Gemeinde tätig war,
3. ein geistliches Amt verwaltet,
4. ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
5. durch die persönliche Fürsorge für seine Familie fortwährend besonders belastet ist,
6. mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt,
7. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
8. anhaltend krank ist,
9. mindestens 60 Jahre alt ist."

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen."

6. § 25 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, daß er diesem Organ als Vertreter der Gemeinde angehört oder von der Gemeinde in das Organ entsandt worden ist,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.

(5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind."

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 4 wird eingefügt:

„Die Gewährung des Durchschnittssatzes kann durch Satzung auf Zeiten beschränkt werden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird."

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist durch Satzung zu begrenzen."

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Buchst. a folgende Fassung:

„a) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind."

9. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „oder zu einem Ehrenamt der Gemeinde" gestrichen.

10. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „oder das Ehrenamt in der Gemeinde" durch die Worte „oder die sonstige ehrenamtliche Tätgkeit für die Gemeinde" ersetzt.

11. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeindevertreter sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde."

12. Als § 35a wird eingefügt:

„§ 35a

Sicherung der Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Gemeindevertreter zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten nur für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Gemeindevertreter.

(2) Die Arbeitsverhältnisse von Gemeindevertretern können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das

dafür zuständige Gremium. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Gemeindevertreter weniger als ein Jahr der Gemeindevertretung an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.

(3) Der Gemeindevertreter ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsort ist nur zulässig, wenn der Gemeindevertreter zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Die niedrigere Eingruppierung des Gemeindevertreters auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Satz 2 ist ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Gemeindevertreter ist die für die Mandatsausübung erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. Die Entschädigung des Verdienstausfalls richtet sich nach § 27.

(5) Dem Gemeindevertreter ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren."

13. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Hinderungsgründe

Gemeindevertreter können nicht sein:

1. Hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte
   a) der Gemeinde,
   b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
   c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
   d) des Landes, die beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
   e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befaßt sind,
2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist."

14. Dem § 39 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete gilt § 35a entsprechend."

15. § 41 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer der Weiterführung der Amtsgeschäfte besteht das bisherige Amtsverhältnis weiter."

16. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „sonstige Gemeindevertreter" die Worte „— mit Ausnahme der Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 —" eingefügt.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Beigeordneter kann nicht sein:

1. Wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnimmt,
4. wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landkreises mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befaßt ist."

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Adoption oder" gestrichen.

17a. Dem § 44 Abs. 2 wird als Satz 5 angefügt:

„Eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen während der Wahlzeit ist nicht zulässig."

18. In § 54 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 55 Abs. 2 durch die Verweisung auf § 55 Abs. 3 ersetzt.

19. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten

sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36 Abs. 1) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los."

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als 2. Halbsatz angefügt:

„Stimmenthaltungen sind unerheblich."

c) Dem Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen."

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll."

e) Abs. 7 wird gestrichen.

19a. In § 58 Abs. 6 werden die Worte „spätestens am Tage" gestrichen.

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Weitergehende" durch das Wort „Weitere" ersetzt.

21. § 61 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu Schriftführern können Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete — und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben — oder Bürger gewählt werden."

22. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Stelle der Wahl der Ausschußmitglieder (§ 55) kann die Gemeindevertretung beschließen, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschußmitglieder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen."

23. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Abs. 1 Satz 4 bis 6 findet Anwendung."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bürgermeister oder Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt. Er erhält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter."

24. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des

§ 27; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. § 35 Abs. 1 und § 35 a gelten entsprechend."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.

25. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Ausgaben zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,"

b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind."

26. § 99 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 6 gilt entsprechend."

27. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben."

28. § 102 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. § 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

29. In § 103 Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Kredits" die Worte „oder einer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 7" eingefügt.

30. In § 110 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Adoption oder" gestrichen.

31. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121
Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und dieser Zweck durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art,
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmen und Einrichtungen nach Abs. 2, die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften."

32. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122
Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Aktienrechts aufgestellt, geprüft und festgestellt wird.

Die obere Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 und 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, daß

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
   a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
   b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 127 a) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(5) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist."

33. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123
Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. darauf hinzuwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß der Gemeinde in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist."

34. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124
Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will."

35. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125
Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften,

die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Bestellt der Gemeindevorstand besondere Vertreter, so sind diese an seine Weisungen gebunden; sie haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben."

36. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125."

37. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, daß sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten."

38. Als § 127 a wird eingefügt:

„§ 127 a

Wirtschaftsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird."

39. Als § 127 b wird eingefügt:

„§ 127 b

Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 4 entsprechend."

40. Als § 127 c wird eingefügt:

„§ 127 c

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden."

41. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

42. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129
Rechnungsprüfungsamt

Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, andere Gemeinden können es einrichten. In Gemeinden, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis durch diese Prüfungstätigkeit entstehen, können Prüfungsgebühren erhoben werden."

43. In § 130 Abs. 4 werden die Worte „Adoption oder" gestrichen.

Artikel 2[2])
Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für die Rechtswirksamkeit der Satzungen ist eine Verletzung der nach § 32 entsprechend geltenden Vorschriften der §§ 53, 56 und 58 der Hessischen Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Kreisausschuß geltend gemacht worden ist. Die §§ 34 und 47 und die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 1 entsprechend geltenden Vorschriften des § 25 Abs. 5 und des § 138 der Hessischen Gemeindeordnung bleiben unberührt."

2. Dem § 6 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Er kann die Aufnahme nichtamtlicher Nachrichten und Anzeigen in Amtsblättern untersagen oder beschränken."

3. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 25 und § 26 a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend auch für die hauptamtliche Tätigkeit."

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 erhält Buchst. a folgende Fassung:

„a) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,"

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind."

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Hinderungsgründe

Kreistagsabgeordnete können nicht sein:

1. Hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte
   a) des Landkreises,
   b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
   c) des Landes, die beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen,
2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist."

6. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kreistagsabgeordnete sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend gelten. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde."

7. Als § 28 a wird eingefügt:

„§ 28 a
Sicherung der Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Kreis-

2) Ändert GVBl. II 332-1

tagsabgeordneter zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten nur für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Kreistagsabgeordnete.

(2) Die Arbeitsverhältnisse von Kreistagsabgeordneten können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Kreistagsabgeordnete weniger als ein Jahr dem Kreistag an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.

(3) Der Kreistagsabgeordnete ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsort ist nur zulässig, wenn der Kreistagsabgeordnete zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Die niedrigere Eingruppierung des Kreistagsabgeordneten auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Satz 2 ist ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Kreistagsabgeordneten ist die für die Mandatsausübung erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. Die Entschädigung des Verdienstausfalls richtet sich nach § 18 Abs. 1 Satz 1.

(5) Dem Kreistagsabgeordneten ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren."

7a. Dem § 36 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„Eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordnetenstellen während der Wahlzeit ist nicht zulässig."

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für ehrenamtliche Kreisbeigeordnete gilt § 28 a entsprechend."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

9. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „sonstige Kreistagsabgeordnete" die Worte „— mit Ausnahme der Minderheitenvertreter im Sinne des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung —" eingefügt.

10. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter kann nicht sein:

1. Wer gegen Entgelt im Dienst des Kreises steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Kreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt ist oder unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Kreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter einer Gemeinde des Kreises ist."

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Landräte und hauptamtliche Kreisbeigeordnete können innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Kreistags mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Abs. 1 Satz 4 bis 6 findet Anwendung."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landrat oder Kreisbeigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt. Er erhält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter."

12. In § 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „10 000" durch die Zahl „7 500" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

03684

Das Hessische Kommunalwahlgesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

[3]) Ändert GVBl. II 333-7

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „achtundzwanzigsten bis zum zweiundzwanzigsten" durch die Worte „zwanzigsten bis fünfzehnten" ersetzt.

   b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „elften" durch das Wort „vierten" ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstags, Geburtsorts, Berufs und der Anschrift" gestrichen.

   b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehn" durch das Wort „fünf" ersetzt.

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches."

5. Als § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 a

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählernachfragen

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Minister des Innern."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird das Wort „Stimmenzählgeräte" durch das Wort „Wahlgeräte" ersetzt.

   b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stimmenzählgerät" durch das Wort „Wahlgerät" ersetzt.

7. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches."

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen enthält als Vertreter zu wählen sind.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme.

(3) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert."

9. Als § 21 a wird eingefügt:

„§ 21 a

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben."

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

c) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so werden den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 3 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Abs. 3 Satz 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst dem in Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Abs. 3 Satz 3 und 4 anzuwenden."

d) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Stimmenzahlen das vom Wahlleiter zu ziehende Los."

Satz 3 wird gestrichen.

e) In Abs. 6 werden die Worte „nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl" gestrichen.

f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Sind mehr Sitze zu verteilen als Bewerber gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend."

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 23 wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist ein gewählter Bewerber an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, daß er die Annahme der Wahl nur erklären kann, wenn er den Wegfall des Hinderungsgrundes innerhalb der Frist des Abs. 1 nachweist."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 24 wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle des § 23 Abs. 2 gilt die Wahl als abgelehnt, wenn der Nachweis über den Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht ist."

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. War ein Vertreter nicht wählbar, hätte er aus anderen Gründen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, oder durfte er die Wahl nicht annehmen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen."

b) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung" durch die Worte „beim Wahlverfahren" ersetzt.

14. In § 32 erhält Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. wenn eine Gemeindevertretung oder ein Kreistag durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aufgelöst wird,"

15. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird der Beistrich gestrichen und angefügt:

„sowie durch Eintritt eines Hinderungsgrundes für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung)."

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes fest. §§ 23 und 24 finden entsprechend Anwendung."

b) Als Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Vertretungskörperschaft hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, daß die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretungskörperschaft die entsprechende Feststellung.

(5) Der nachrückende Vertreter behält seinen Sitz oder der Sitz bleibt leer, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Vertreters nicht berührt."

17. In § 35 e Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden die Worte „nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt" durch die Worte „entsprechend § 22 Abs. 3 und 4" ersetzt.

18. In § 39 Satz 1 wird das Wort „Stimmenzählgeräten" durch das Wort „Wahlgeräten" ersetzt.

63685

Artikel 4[4])

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz (EBG) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, so soll ein Betriebsleiter für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebs bestellt werden. Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, dieses Gesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen."

3. In § 5 Satz 1 wird die Verweisung auf „§§ 102 und 103" durch die Verweisung auf „§§ 127 und 127 a" ersetzt.

4) Ändert GVBl. II 331-6

4. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15;"

   b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

      „8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 5;"

   c) In Nr. 10 wird das Wort „Darlehen" durch das Wort „Krediten" ersetzt;

   d) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

      „11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;"

   e) In Nr. 12 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 7" durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 8" ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor."

6. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;"

   b) Nr. 2 wird gestrichen; die bisherigen Nr. 3 bis 11 werden Nr. 2 bis 10.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 werden die Worte „beschäftigten Bediensteten" durch das Wort „Beschäftigten" ersetzt.

   b) Abs. 4 wird gestrichen.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vermögen des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen."

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Gemeinde sind angemessen zu vergüten, soweit nicht nach § 30 Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Als Aufwendungen sind auch angemessene Abschreibungen gemäß § 23 Abs. 2, die Steuern, die Zinsen für Kredite, angemessene Vergütungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Gemeinde, sonstiger Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Gemeinde sowie alle notwendigen Zuweisungen zu den Rückstellungen zu erfassen. Trägt der Eigenbetrieb das Versorgungswagnis selbst, so soll das Deckungskapital, soweit es nicht durch Rückstellungen ausgewiesen wird, in der Bilanz nachrichtlich angegeben werden; stattdessen können die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften angewendet werden.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn offene Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten; Eigenkapital und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Die Gemeinde darf die Rückzahlung von Eigenkapital nur ausnahmsweise und nur dann vornehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung. Vor der Beschlußfassung ist eine schriftliche Stellungnahme der Betriebsleitung unter Beteiligung der Betriebskommission einzuholen.

(6) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll in der Regel so hoch sein, daß neben angemessenen Rücklagen nach Abs. 4 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(7) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den offenen Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen."

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Kassenwirtschaft

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen."

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen."

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich."

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans verlangt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(3) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden sind."

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Jahreserfolgsrechnung (§ 22 Abs. 2) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Zahlen des Vorjahres und des diesem vorangehenden Jahres erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des vorangegangenen Jahres gegenüberzustellen.

(3) Sind bei Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Gemeindevorstand und die Betriebskommission unverzüglich zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat in dem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so sind der Gemeindevorstand und die Betriebskommission unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gemeindevertretung die Zustimmung des Gemeindevorstandes; dieser hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben."

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 24 Abs. 1) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig dekkungsfähig. Die Ausgabenansätze sind übertragbar. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Gemeindevertretung die Zustimmung des Gemeindevorstandes; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben."

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.

(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben."

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Dekkungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen."

18. § 20 erhält folgenden Fassung:

„§ 20

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen."

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Gemeindevorstand und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten."

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Inhalt des Jahresabschlusses sowie über die Gliederung und die Wertansätze sind anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Jahresbilanz und die Jahreserfolgsrechnung sind nach Formblättern aufzustellen, die der Minister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muß diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein."

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Einzelvorschriften
für den Jahresabschluß

(1) Der Eigenbetrieb hat in seinem Jahresabschluß die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß und stichtaggerecht anzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Abschreibungssätze für das Anlagevermögen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes über Abschreibungen und Wertberichtigungen zu beachten.

(3) Bei den Posten des Eigenkapitals und den Rückstellungen sind in der Jahresbilanz der Anfangsstand, die Zuführungen, die Entnahmen und der Endstand gesondert auszuweisen.

(4) Ertragszuschüsse können als Passivposten nach dem Formblatt für die Jahresbilanz (§ 22 Abs. 2) ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der durch Zuschüsse geförderten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge in die Jahreserfolgsrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts anderes bestimmt. Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

(5) Bei Versorgungsbetrieben muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365 (366) Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein."

22. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Anlagennachweis, Erfolgsübersicht

(1) In einem Anlagennachweis sind zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die einzelnen Gruppen der Sachanlagen und deren Entwicklung mit den dazugehörigen Abschreibungen und deren Entwicklung nach Formblättern nachzuweisen.

(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach einem Formblatt zu gliedern ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden.

(3) Die Formblätter sind durch Rechtsverordnung des Ministers des Innern zu bestimmen."

23. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlußbericht. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Im Lagebericht ist über die Gesamtverhältnisse, die Marktstellung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Eigenbetriebs am Schluß des Wirtschaftsjahres und bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung zu berichten. Über wichtige Vorkommnisse während und nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist auch dann zu berichten, wenn sie im Jahresabschluß keinen Niederschlag gefunden haben.

(3) Im Abschlußbericht sind die Posten der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung zu erläutern.

(4) Bei den Sachanlagen ist über die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, über Veränderungen während des Wirtschaftsjahres, über die unfertigen und die geplanten Bauvorhaben sowie über Abschreibungen zu berichten. Wesentliche Änderungen der Abschreibungssätze oder Abschreibungsmethoden sind zu erläutern. Veränderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte während des Wirtschaftsjahres sind einzeln nachzuweisen.

(5) Bei den Finanzanlagen ist über den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen zu berichten. Der Stand am Abschlußstichtag ist durch Angabe der Nennwerte, der Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswerte am Abschlußstichtag zu erläutern.

(6) Über die Entwicklung des Eigenkapitals nach Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen ist zu berichten. Das gleiche gilt für die Entwicklung der Rückstellungen.

(7) Die Umsatzerlöse sind durch eine Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres unter Vergleich mit dem Vorjahr zu erläutern; über wesentliche Veränderungen ist zu berichten. Geschätzte Mengen sind als solche zu kennzeichnen.

(8) Bei der Erläuterung des Personalaufwands soll die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft durch eine Statistik dargelegt werden. Die Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen und sozialen Abgaben, der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr sind anzugeben."

24. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen; die Betriebssatzung kann die Frist bis auf sechs Monate verlängern.

(2) Der Jahresabschluß ist von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlußprüfer nach den hierfür geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auf den Jahresbericht, soweit dieser den Jahresabschluß erläutert, auf die Erfolgsübersicht, soweit dies zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs notwendig ist, und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere, einschließlich der dem Abschlußprüfer zustehenden Prüfungsgebühren, bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluß, der Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Jahresbericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit der Stellungnahme der Betriebsleitung über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Der festgestellte Jahresabschluß ist, soweit er vorschriftsmäßig geprüft wurde, mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist die nach Abs. 3 Satz 4 beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses gemäß dem Formblatt für die Jahreserfolgsrechnung (§ 22 Abs. 2) anzugeben. Hat der Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen.

(5) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung regeln, daß bei bestimmten Gruppen von Eigenbetrieben der Abschlußprüfer nur mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde bestellt werden darf. Das gleiche gilt für die öffentlichen Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführt werden."

25. Die bisherigen §§ 28 und 30 werden gestrichen; die bisherigen §§ 25 bis 27, 29, 31 und 32 werden §§ 27 bis 29, 31 bis 33.

26. Im neuen § 27 Satz 4 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Verkehrsbetriebe, sonstige Eigenbetriebe oder Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung in die Gemeindewerke einbezogen werden,".

27. Der neue § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 21" durch die Verweisung auf „§ 22" ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Verweisung auf „§§ 22 bis 24" durch die Verweisung auf „§§ 23 bis 26" ersetzt.

28. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Sonder- und Schlußvorschriften".

29. Der neue § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Wirtschaftliche Unternehmen von Gemeindeverbänden

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind für wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit eines Landkreises, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen oder des Umland-

verbandes Frankfurt mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Organe der Gemeinde (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Bürgermeister) die entsprechenden Organe dieser Gemeindeverbände treten.

30. Als neuer § 30 wird eingefügt:

„§ 30

Wasserversorgungsbetriebe

Abweichend von § 11 Abs. 2 kann Wasser für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und der Reinigung von Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder unter dem kostendeckenden Preis geliefert werden; das gleiche gilt für die Bereitstellung von Anlagen für Löschwasserversorgung."

31. Der neue § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmte Eigenbetriebe allgemein oder auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise befreien; eine allgemeine Befreiung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen."

Artikel 5[5])

Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens

Das Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 179) den waldeckischen Gemeinden vorbehaltene Domanialvermögen wird als Sondervermögen vom Landkreis Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebs nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen."

2. Als § 2 wird eingefügt:

„§ 2

(1) Die vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach § 6 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Betriebskommission (Domanialkommission) werden auf Vorschlag der Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolger gewählt.

(2) Die Beschlußfassung über die Einzelheiten des Erfolgsplans und deren Änderungen obliegt der Betriebskommission (Domanialkommission). Über den Vermögensplan, den Voranschlag über Gewinn oder Verlust im Erfolgsplan sowie über die Stellenübersicht nach Maßgabe des § 18 des Eigenbetriebsgesetzes beschließt der Kreistag.

(3) Bei Eilbedürftigkeit kann in Ausnahmefällen die nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes erforderliche Zustimmung durch den Vorsitzenden der Betriebskommission (Domanialkommission) gegeben werden.

(4) Die Geldmittel des Eigenbetriebs werden durch die Sonderkasse (Domanialkasse) bewirtschaftet.

(5) Die Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsplan sind nach der kombinierten Kostenstellen-Kostenartenrechnung (Kontoform) zu gliedern."

3. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden §§ 3 bis 5.

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

In § 211 Abs. 4 wird nach Satz 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als 2. Halbsatz angefügt:

„der Beschluß ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zulässig."

Artikel 7[7])

Aufhebung des Mandatssicherungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 255), wird aufgehoben.

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Art. 1 Nr. 1 Buchst. b und Art. 2 Nr. 1 Buchst. b sind auch auf Satzungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bekanntgemacht worden sind. In diesen Fällen wird die in diesen Vorschriften bezeichnete Sechsmonatsfrist von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an berechnet.

(2) Hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, die bis zum 31. März 1981 in das Amt gewählt oder wiedergewählt sind, können nicht nach Art. 1 Nr. 23 Buchst. a

5) Ändert GVBl. II 330-24
6) Ändert GVBl. II 320-20
7) GVBl. II 12-9

und Art. 2 Nr. 11 Buchst. a abberufen werden; Oberbürgermeister und Landräte können ohne Verlust der Versorgungsbezüge ihr Amt innerhalb der in Art. 1 Nr. 23 Buchst. a und Art. 2 Nr. 11 Buchst. a genannten Frist mit Genehmigung der Vertretungskörperschaft niederlegen; die Niederlegung des Amts ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft zu erklären.

(3) Bestehende Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, die die Beteiligungsvoraussetzungen des § 122 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllen, dürfen beibehalten werden, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 1981 geschaffen werden.

(4) Jahresabschlußprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe, die vor dem 1. Januar 1981 begonnen worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Folgende Vorschriften sind danach nicht mehr anzuwenden:

1. der Fünfte Teil Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/562),
2. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180).

Artikel 9
Ermächtigung zur Neufassung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung, das Hessische Kommunalwahlgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und das Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 8 und 15, Art. 2 Nr. 4, Art. 3 mit Ausnahme von Nr. 10 und 17, Art. 6 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung des Gesetzes,
2. Art. 1 Nr. 13, 19 Buchst. a und 22, Art. 2 Nr. 5, Art. 3 Nr. 10 und 17 am 1. März 1981,
3. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a und Art. 2 Nr. 10 am 1. April 1981.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1980 (Nachtragshaushaltsgesetz 1980)*)

Vom 4. Juli 1980

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die dem Haushaltsgesetz 1980 als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne (Gesamtplan 1980 Teil I Haushaltsübersicht A) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersicht geändert.

Anlage

2. Als § 14 a wird eingefügt:

§ 14 a

Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen über die im Haushaltsplan 1980 bei Kapitel 17 28 und in Abteilung A des Hessischen Investitionsfonds (Beilage VII zu Kapitel 17 20) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinaus weitere Verpflichtungen bis zu 100 Millionen Deutsche Mark für die Jahre 1981 bis 1983 unter Anrechnung auf das Schulbauprogramm 1981 freizugeben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-44

Anlage

Gesamtplan 1980 (einschließlich Nachtrag)

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
04	Hessischer Kultusminister		422 514 200	289 414 600	100 677 100	812 605 900	3 462 978 800	461 172 700	77 900	684 899 000	3 563 400	148 874 700	2 446 900	4 764 013 400	— 3 951 407 500
	Übrige Einzelpläne 01 bis 03 und 05 bis 19	12 579 703 000	914 295 300	705 317 700	3 157 909 300	17 357 225 300	3 884 112 200	550 169 200	1 888 741 600	3 765 934 000	626 999 500	2 537 803 200	152 058 100	13 405 817 800	+ 3 951 407 500
	Zusammen	12 579 703 000	1 336 809 500	994 732 300	3 258 586 400	18 169 831 200	7 347 091 000	1 011 341 900	1 888 819 500	4 450 833 000	630 562 900	2 686 677 900	154 505 000	18 169 831 200	—

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule*)

Vom 26. Juni 1980

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 21. Mai 1979 (GVBl. I S. 91), geändert durch Verordnung vom 28. November 1979 (GVBl. I S. 250), erhält folgende Fassung:

„**Anlage**

In das Verfahren zur Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang sind folgende Studiengänge einbezogen:

a) **Gesamthochschule Kassel**
Freie Kunst
Graphic Design
Industrial Design

b) **Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main**
Visuelle Kommunikation
Produktgestaltung

c) **Fachhochschule Darmstadt**
Industriedesign
Kommunikationsdesign

d) **Fachhochschule Wiesbaden**
Kommunikationsdesign."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-90

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 2,80 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4.500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teueren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN GMBH & CO. KG
Postfach 22 47 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1